



MILITÄRISCHE PLANGENEHMIGUNG

IM VEREINFACHTEN PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN

NACH ARTIKEL 22 MPV

(Militärische Plangenehmigungsverordnung; SR 510.51)

VOM 4. MÄRZ 2024

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
als Genehmigungsbehörde*

in Sachen Gesuch vom 5. Dezember 2023

von armasuisse Immobilien, Fachbereich Umweltmanagement, Normen & Standards (UNS)

betreffend

STADT WIL (SG), FLAMMÖLDEPOT; SONDIERBOHRUNGEN

I

stellt fest:

1. Der Fachbereich Umweltmanagement, Normen & Standards (UNS) von armasuisse Immobilien reichte der Genehmigungsbehörde am 5. Dezember 2023 das Gesuch für die Sondierbohrungen auf dem ehemaligen militärischen Flammöldepot in der Stadt Wil, datiert auf den 3. Oktober 2023, zur Beurteilung ein. Die Genehmigungsbehörde führte dazu ein vereinfachtes militärisches Plangenehmigungsverfahren durch.
2. Die Genehmigungsbehörde führte das Anhörungsverfahren bei den kommunalen und kantonalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden durch.
3. Der Kanton St. Gallen übermittelte seine Stellungnahme zusammen mit derjenigen der Stadt Wil mit Schreiben vom 1. Februar 2024.
4. Die Stellungnahme des Bundesamts für Umwelt (BAFU) ging am 20. Februar 2024 ein.
5. Die Gesuchstellerin nahm am 28. Februar 2024 zu den eingegangenen Anträgen Stellung.
6. Auf die Vorbringen und die sich bei den Akten befindlichen Schriftstücke wird – soweit entscheidwesentlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Mit den geplanten Bohrungen soll das ehemalige militärische Flammöldepot altlastenrechtlich untersucht werden. Das Vorhaben betrifft folglich ehemalige militärische Infrastruktur, weshalb die MPV anwendbar und das Generalsekretariat VBS (Genehmigungsbehörde) für die Festlegung und Durchführung des militärischen Plangenehmigungsverfahrens zuständig ist (Art. 1 Abs. 1, Abs. 2 Bst. b, Art. 2 MPV).

2. Anwendbares Verfahren

- a. Das Vorhaben untersteht dem vereinfachten militärischen Plangenehmigungsverfahren, da es das äussere Erscheinungsbild nicht wesentlich verändert, sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirkt und keine Drittinteressen tangiert (Art. 128 Abs. 1 Bst. b Militärgesetz, MG; SR 510.10).
- b. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht notwendig, weil es sich vorliegend weder um eine wesentliche bauliche Änderung noch um eine Erweiterung einer UVP-pflichtigen Anlage handelt.
- c. Das Vorhaben wirkt sich weder erheblich auf Raumordnung und Umwelt aus noch sind die Kriterien gemäss Sachplan Militär Programmteil 2017, Kapitel 6.2 erfüllt, weshalb es nicht als sachplanrelevant einzustufen ist.

B. Materielle Prüfung

1. Projektbeschreibung

Auf dem Grundstück Kat.-Nr. 1117W hat die Armee von 1965 bis 1975 ein Flammöldepot betrieben. Das Depot ist im Kataster der belasteten Standorte des VBS (KbS VBS) als untersuchungsbedürftiger Standort Nr. Wi13 eingetragen. Für die Durchführung einer Voruntersuchung nach Altlasten-Verordnung (AltIV; SR 814.680) sind Sondierbohrungen nötig.

2. Stellungnahme der Stadt Wil

Die Gemeinde Wil wurde vom Kanton St. Gallen im Rahmen der kantonsinternen Vernehmlassung einbezogen. Die Gemeinde stimmte dem Vorhaben zu und formulierte folgende Anträge und Hinweise:

- (1) Aus Sicht der Stadt habe das Vorhaben keinen Einfluss auf das Grundwasser.
- (2) Der Bohrschlamm sei fachgerecht zu entsorgen und dürfe nicht vor Ort versickern oder dem Abwasser zugeführt werden.
- (3) Die Gemeinde wünsche eine Auswertung der Proben.

3. Stellungnahme des Kantons St. Gallen

Der Kanton St. Gallen formulierte in seiner Stellungnahme vom 1. Februar 2024 folgende Anträge und Hinweise:

Gewässerschutz / Gewässerraum

- (4) Im betreffenden Abschnitt sei für das eingedolte Gewässer (Routennummer 23241) kein Gewässerraum ausgeschieden. Der Standort der Kernbohrung mit Piezometer liege innerhalb der Übergangsbestimmungen gemäss eidgenössischer Gewässerschutzverordnung (GschV; SR 814.201). Aus wasserbaulicher Sicht führe das Vorhaben zu keiner massgeblichen Verschlechterung der heutigen Situation. Die Möglichkeit einer späteren Offenle-

gung des Gewässers werde durch das Vorhaben nicht verschlechtert. Entsprechend bestünden aus wasserbaulicher Sicht keine Einwände gegen das Vorhaben. Der Standort der Kernbohrung befinde sich rund 3 m nördlich des eingedolten Gewässers (Routennummer 23241). Es gebe keinen Grund, warum die übergangsrechtlichen Abstandsbestimmungen der GSchV nicht eingehalten werden könnten (beidseits der Eindolung 8 m plus Durchmesser Eindolung), zumal gemäss Gesuchsdossier die Position der geplanten Bohrung noch verschoben werden könne. Die abschliessende Beurteilung für eine Unterschreitung des genannten Abstandes liege bei der federführenden Stelle.

Wald

- (5) Die Waldeigentümerin (OG-Wil) sei vorgängig zu informieren.
- (6) Die Bohrungsarbeiten seien vorgängig mit dem zuständigen Revierförster zu koordinieren.

4. Stellungnahme des BAFU

Das BAFU stimmte dem Vorhaben mit Stellungnahme vom 20. Februar 2024 zu und stellte folgenden Antrag:

- (7) Die bei der Rotationskernbohrung verwendeten Stoffe dürften die Grundwasserqualität nicht gefährden.

5. Stellungnahme der Gesuchstellerin

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden der Gesuchstellerin zugestellt. Diese erklärte sich in ihrer abschliessenden Stellungnahme vom 28. Februar 2024 grundsätzlich mit den Anträgen einverstanden und sicherte zu, diese in der weiteren Planung und in der Ausführung zu berücksichtigen. Einzig zum kantonalen Antrag (4), wonach die Bohrungen ausserhalb des Gewässerraums durchzuführen seien, hielt die Gesuchstellerin fest, dass es nicht möglich sei, im mutmasslichen Abstrom des belasteten Standorts zu bohren und dabei nicht den Gewässerraum zu tangieren.

6. Beurteilung der Genehmigungsbehörde

a. Gewässerschutz

Das ehemalige Flammöldepot liegt ca. 600 m nordwestlich von vier genutzten Grundwasserfassungen im Gewässerschutzbereich A_u (knapp westlich ausserhalb der vorläufig provisorischen Erweiterung der Schutzzonen für die genannten Fassungen). In einer ersten Phase der Technischen Untersuchung (TU) wurden die Verschmutzungen des Untergrunds im Nahbereich des Depots mittels Rammkernbohrungen untersucht. Dabei wurden starke Verschmutzungen angetroffen. Zur Beurteilung der Gefährdung des Schutzgutes Grundwasser ist eine Rotationskernbohrung mit anschliessendem Ausbau zur Grundwassermessstelle im direkten Abstromgebiet des Depots vorgesehen.

Nach Art. 19 Abs. 2 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) bedürfen die Erstellung und die Änderung von Anlagen sowie Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten in besonders gefährdeten Bereichen einer kantonalen Bewilligung, wenn sie die Gewässer gefährden können. Nach Art. 32 Abs. 2 Bst. f GSchV ist insbesondere für Bohrungen in den besonders gefährdeten Bereichen eine Bewilligung erforderlich. Für die Erteilung der Bewilligung ist nach Art. 126 Abs. 2 MG i. V. m. Art. 48 Abs. 1 GSchG die Genehmigungsbehörde zuständig.

Wer in besonders gefährdeten Bereichen (Art. 29 Abs. 1 GSchV) sowie in Grundwasserschutzzonen und -arealen Anlagen erstellt oder ändert, muss nach Art. 31 Abs. 1 GSchV die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz der Gewässer treffen. Nach Art. 6 GSchG ist es untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen.

Die geplant Rotationskernbohrung wird ca. 10 m (oder bis die undurchlässigen Seesedimente erreicht werden) betragen, bei einem Durchmesser von ca. 150 mm. Die Bohrung wird mit einem 4.5-Zoll-Piezometerrohr (gelocht) ausgebaut. Die Bohrung wird so durchgeführt, dass

eine Verunreinigung des Grundwassers und des Bodens ausgeschlossen werden kann. Die genaue Position der geplanten Bohrung kann gemäss Gesuchsunterlagen bis zum Bohrbeginn noch verschoben werden. Die definitive Position wird stets im Einklang mit den örtlichen Begebenheiten und den vorhandenen Werkleitungen bestimmt. Die Bohrlöcher werden anschliessend wieder mit sauberem Material von vergleichbarer Durchlässigkeit aufgefüllt sowie mindestens der oberste Meter mit bindigem Material (Quellton «Compactonit») abgedichtet. Falls erforderlich, werden weitere Massnahmen ergriffen, die verhindern, dass verschiedene Grundwasservorkommen dauernd miteinander verbunden werden. Die Bohrung wird durch ein Fachbüro altlastenfachkundig und hydrogeologisch begleitet. Gemäss Stellungnahme der Gesuchstellerin vom 28. Februar 2024 werde die Bohrung ohne Wassereinsatz ausgeführt.

Der Kanton St. Gallen beantragt in seiner Stellungnahme vom 1. Februar 2024, dass die Bohrung ausserhalb des Gewässerraums des eingedolten Fliessgewässers zu erfolgen habe (4). Die Gesuchstellerin hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass es nicht möglich sei, im Abstrom des belasteten Standorts zu bohren und dabei nicht den Gewässerraum zu tangieren. In den Gesuchsunterlagen ist dargelegt, dass die Anforderungen des Gewässerschutzes erfüllt sind. Im Rahmen der Anhörung sind diesbezüglich denn auch keine Einwände vom Kanton oder vom BAFU geltend gemacht worden. Die Stadt Wil hält in ihrer Stellungnahme ausdrücklich fest, dass die Bohrungen aus Sicht der Stadt keinen Einfluss auf das Grundwasser hätten (1). Die Genehmigungsbehörde kommt zum Schluss, dass mit den geplanten Bohrungen im Gewässerraum keine negativen Auswirkungen auf das Fliessgewässer zu erwarten sind, zumal es sich um ein eingedoltes Fliessgewässer handelt. Antrag (4) wird daher abgewiesen.

Antrag (7) des BAFU, wonach die bei der Rotationskernbohrung verwendeten Stoffe die Grundwasserqualität nicht gefährden dürften, entspricht Art. 6 GschG. Grundsätzlich ist es nicht Sinn und Zweck von Auflagen, rechtliche Bestimmungen zu wiederholen, da deren Berücksichtigung durch die Gesuchstellerin vorausgesetzt wird. Der Antrag wird dennoch im Sinne der Vorsorge gutgeheissen und als Auflage verfügt. Damit wird gleichzeitig Antrag (2) der Stadt Wil, wonach der Bohrschlamm fachgerecht zu entsorgen sei und nicht vor Ort versickern oder dem Abwasser zugeführt werden dürfe, entsprochen. Antrag (2) wird demnach als gegenstandslos abgeschrieben.

Antrag (3) der Stadt Wil, wonach die Auswertung der Proben der Stadt zur Kenntnis zuzustellen sei, ist sachgerecht und wird gutgeheissen. Es ergeht eine entsprechende Auflage im Entscheid. Abschliessend stellt die Genehmigungsbehörde fest, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach Art. 32 Abs. 2 Bst. f GSchV i. V. m. Art. 19 Abs. 2 GschG für die Bohrungen in besonders gefährdeten Bereichen erfüllt sind. Die Genehmigungsbehörde erteilt somit die gewässerschutzrechtliche Ausnahmegewilligung.

b. Wald

Die Bohrung erfolgt im Waldareal am Wegrand der Thurastrasse. Gemäss kantonalen Stellungnahme vom 1. Februar 2024 sei der Eingriff minimal, beeinträchtige das Waldgefüge nicht und dem Vorhaben könne als nichtforstliche Kleinbaute im Wald zugestimmt werden.

Aus waldrechtlicher Sicht handelt es sich bei der Bohrung um eine nichtforstliche Kleinbaute im Sinne von Art. 4 Bst. a der Waldverordnung (WaV; SR 921.01). Nach Art. 14 Abs. 2 WaV darf die Bewilligung einer nichtforstlichen Kleinbaute ausserhalb der Bauzone nur im Einvernehmen mit der kantonalen Forstbehörde erteilt werden. Nichtforstliche Kleinbauten stellen eine nachteilige Nutzung nach Art. 16 Abs. 1 des Waldgesetzes (WaG; SR 921.0) dar.

Nach Art. 16 Abs. 2 WaG können die zuständigen Behörden aus wichtigen Gründen solche Nutzungen unter Auflagen und Bedingungen bewilligen. Da die Walderhaltung und Waldbewirtschaftung unter Einhaltung der beantragten Auflagen nicht zusätzlich beeinträchtigt wird und der Kanton das Vorhaben unter Auflagen als bewilligungsfähig erachtet, wird die nachteilige Nutzung (nichtforstliche Kleinbaute) im konkreten Fall als zulässig beurteilt. Die Gesuchstellerin zeigt sich in ihrer Stellungnahme mit allen Forderungen einverstanden. Die Anträge (5) und (6) zum Thema Wald sind sachgerecht, werden gutgeheissen und als Auflagen verfügt.

Es wird festgestellt, dass die Voraussetzungen für die nachteilige Nutzung (nichtforstliche Kleinbaute) nach Art. 16 Abs. 2 WaG i. V. m. 14 Abs. 2 WaV erfüllt sind. Die Ausnahmebewilligung für die nachteilige Nutzung wird deshalb mit den erwähnten Auflagen erteilt.

c. Lärm während der Bauphase

Die Baulärmrichtlinie des BAFU konkretisiert die Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) und legt bauliche sowie betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms fest.

Obwohl der Abstand der Baustelle zu den nächstgelegenen Gebäuden mit lärmempfindlicher Nutzung weniger als 300 m beträgt, sind nach der Baulärm-Richtlinie des BAFU keine Massnahmen für den Lärmschutz notwendig, da die Bohrungen nicht länger als einen Tag dauern. Die Gesuchstellerin legte in den Gesuchsunterlagen folgerichtig keine Massnahmen bzw. Massnahmenstufe fest.

In der Anhörung sind weder vom Kanton noch vom BAFU Anmerkungen zum Thema Baulärm eingegangen. Die Einstufung ist korrekt, es sind keine speziellen Massnahmen für den Lärmschutz während der Bauphase notwendig.

d. Luftreinhaltung

Die Richtlinie zur Luftreinhaltung auf Baustellen des BAFU konkretisiert die Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) und ist auf das Vorhaben anwendbar.

Im Bohrgesuch ist keine Massnahmenstufe festgelegt worden. Analog zu anderen militärischen Plangenehmigungen wird vorliegend nach den Kriterien der Richtlinie die Massnahmenstufe A festgelegt.

C. Ergebnis

Nach erfolgter Prüfung kann festgehalten werden, dass das Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Plangenehmigung erfüllt sind.

III

und verfügt demnach:

1. Plangenehmigung

Das Vorhaben von armasuisse Immobilien, Fachbereich UNS, vom 5. Dezember 2023, in Sachen

Stadt Wil, Flammöldepot; Sondierbohrungen

mit den nachstehenden Unterlagen:

- Bohrgesuch vom 3. Oktober 2023 inkl. kantonales Baugesuchsformular

wird im Sinne der Erwägungen unter Auflagen *genehmigt*.

2. Ausnahmbewilligungen

- Die Ausnahmbewilligung für die nachteilige Nutzung (nichtforstliche Kleinbaute) nach Art. 16 Abs. 2 WaG wird unter Auflagen erteilt.
- Die Ausnahmbewilligung nach Art. 32 Abs. 2 Bst. f GSchV i. V. m. Art. 19 Abs. 2 GschG für Bohrungen in den besonders gefährdeten Bereichen wird unter Auflagen erteilt.

3. Auflagen

- a. Der Baubeginn, die voraussichtliche Dauer der Arbeiten sowie der Bauabschluss sind der Genehmigungsbehörde und der Stadt Wil spätestens 1 Monat vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen. Die Genehmigungsbehörde behält sich eine Baukontrolle vor.
- b. Die Gesuchstellerin hat in einem Bericht festzuhalten, wie die hier verfükten Auflagen umgesetzt worden sind. Der Bericht ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert spätestens drei Monate nach Abschluss der Arbeiten einzureichen.
- c. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Plangenehmigungsverfahren an.

Gewässerschutz

- d. Die bei der Rotationskernbohrung verwendeten Stoffe dürfen die Grundwasserqualität nicht gefährden.
- e. Die Resultate der Bohrungen sind der Stadt Wil in Berichtsform zur Kenntnis zuzustellen.

Wald

- f. Die Waldeigentümerin (OG-Wil) ist vorgängig zu informieren.
- g. Die Bohrungsarbeiten sind vorgängig mit dem zuständigen Revierförster zu koordinieren.

Luftreinhaltung

- h. Die Gesuchstellerin hat die Basismassnahmen der Stufe A der Baurichtlinie Luft des BAFU vom 1. September 2002 (aktualisiert Februar 2016) einzuhalten.

4. Anträge der Stadt Wil und des Kantons St. Gallen

Die Anträge der Stadt Wil und des Kantons St. Gallen werden gutgeheissen, soweit sie nicht ausdrücklich als gegenstandslos abgeschrieben werden.

5. Verfahrenskosten

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

6. Eröffnung

Die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 30 MPV den Verfahrensbeteiligten eingeschrieben zugestellt und im Bundesblatt angezeigt. Dem BAFU als betroffene Fachbehörde des Bundes wird der Entscheid per E-Mail mitgeteilt.

7. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden (Art. 130 Abs. 1 MG). Die Rechtsschrift enthält die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind beizulegen (vgl. Art. 52 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, VwVG; SR 172.021).

EIDG. DEPARTEMENT FÜR VERTEIDIGUNG, BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT

i.A. Der Chef Raum und Umwelt VBS



Bruno Locher

Eröffnung an:

- armasuisse Immobilien, Fachbereich Umweltmanagement, Normen & Standards (UNS), Guisanplatz 1, 3003 Bern
(Beilage: Gesuchsdossier mit gestempelten Planbeilagen)
- Bau- und Umweltdepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen (R)
- Stadt Wil, Marktgasse 58, 9500 Wil (R)

z. K. an (jeweils per E-Mail):

- BAFU, Abteilung Biodiversität und Landschaft
- armasuisse Immobilien, SIP
- armasuisse Immobilien, UNS
- armasuisse Immobilien, FM
- Pro Natura (mailbox@pronatura.ch)
- WWF Schweiz (service@wwf.ch)